



European Securities and
Markets Authority

Leitlinien

**zur Methodik, zur Aufsichtsfunktion und zum Führen von
Aufzeichnungen im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung**



Inhalt

1. Anwendungsbereich	2
2. Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften	3
3. Zweck	4
4. Einhaltung und Mitteilungspflichten.....	5
5. Leitlinien zur Methodik, zur Aufsichtsfunktion und zum Führen von Aufzeichnungen ..	6
5.1 Leitlinien zu den Angaben zu einer etwaigen unter außergewöhnlichen Umständen zur Bestimmung eines kritischen oder signifikanten Referenzwerts anzuwendenden Methodik gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Referenzwerte-Verordnung und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l der Delegierten Verordnung über die Methodik	6
5.2 Leitlinien zu wesentlichen Änderungen der Methodik zur Bestimmung eines kritischen oder signifikanten Referenzwerts gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 13 Absatz 2 der Referenzwerte-Verordnung und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung über die Methodik	7
5.3 Leitlinien zur Aufsichtsfunktion für kritische und signifikante Referenzwerte gemäß Artikel 5 der Referenzwerte-Verordnung und Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung über die Aufsichtsfunktion	7
5.4 Leitlinien zu den Anforderungen bezüglich des Führens von Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e der Referenzwerte-Verordnung	7
6. Änderung der Leitlinien zu nicht signifikanten Referenzwerten	8



1. Anwendungsbereich

Für wen?

1. Die vorliegenden Leitlinien gelten für die gemäß Artikel 40 Absätze 2 und 3 der Referenzwerte-Verordnung benannten zuständigen Behörden sowie für Administratoren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der Referenzwerte-Verordnung.

Was?

2. Die Leitlinien in Abschnitt 5 gelten in Bezug auf Artikel 5, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und c und Artikel 13 Absatz 2 der Referenzwerte-Verordnung, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung über die Methodik und Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung über die Aufsichtsfunktion.
3. Mit den Leitlinien in Abschnitt 6 werden Absatz 12 und Absatz 27 Buchstabe i der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu nicht signifikanten Referenzwerten¹ („Leitlinien zu nicht signifikanten Referenzwerten“) geändert.

Wann?

4. Diese Leitlinien gelten ab dem 31. Mai 2022.

¹ Leitlinien zu nicht signifikanten Referenzwerten im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung, veröffentlicht am 20. Dezember 2018, ESMA70-145-1209.

2. Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften

*Delegierte Verordnung
über die
Aufsichtsfunktion*

Delegierte Verordnung (EU) 2018/1637 der Kommission vom 13. Juli 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Verfahren und Merkmale der Aufsichtsfunktion²

*Delegierte Verordnung
über die Methodik*

Delegierte Verordnung (EU) 2018/1641 der Kommission vom 13. Juli 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur näheren Ausführung der Informationen, die Administratoren kritischer oder signifikanter Referenzwerte über die Methodik zur Bestimmung des Referenzwerts, die interne Überprüfung und Genehmigung der Methodik und die Verfahren bei wesentlichen Änderungen der Methodik zur Verfügung stellen müssen³

ESMA-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission⁴

*Referenzwerte-
Verordnung*

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014⁵

² ABI. L 274 vom 5.11.2018, S. 1.

³ ABI. L 274 vom 5.11.2018, S. 21.

⁴ ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

⁵ ABI. L 171 vom 29.6.2016, S. 1.

3. Zweck

5. Die Leitlinien in Abschnitt 5 basieren auf Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung. Ziel dieser Leitlinien ist es, innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung der Anforderungen in Bezug auf wesentliche Änderungen der Methodik, die Anwendung einer alternativen Methodik unter außergewöhnlichen Umständen und die Aufsichtsfunktion sicherzustellen. Diese Ziele werden insbesondere dadurch erreicht, dass ein transparenter Rahmen für Administratoren kritischer und signifikanter Referenzwerte für die Konsultation bezüglich wesentlicher Änderungen der Methodik bzw. für die Anwendung einer alternativen Methodik unter außergewöhnlichen Umständen sowie eine angemessene Überwachungsfunktion geschaffen werden. Darüber hinaus zielen die Leitlinien darauf ab, die gemeinsame und kohärente Anwendung der für alle Administratoren von Referenzwerten geltenden Anforderungen in Bezug auf das Führen von Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Anwendung einer alternativen Methodik zu gewährleisten.
6. Die Leitlinien in Abschnitt 6 basieren auf Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 13 Absatz 4 der Referenzwerte-Verordnung. Mit diesen Leitlinien sollen die bestehenden Leitlinien zu nicht signifikanten Referenzwerten gemäß den neuen Leitlinien für Administratoren kritischer und signifikanter Referenzwerte im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion und die Anwendung einer alternativen Methodik unter außergewöhnlichen Umständen geändert werden.



4. Einhaltung und Mitteilungspflichten

Status der Leitlinien

7. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
8. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, sollten diese einhalten, indem sie sie in ihre Aufsichtsrahmen aufnehmen, selbst wenn bestimmte Leitlinien primär an Finanzmarktteilnehmer gerichtet sind. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden durch ihre Aufsicht sicherstellen, dass die Finanzmarktteilnehmer den Leitlinien nachkommen.

Mitteilungspflichten

9. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, müssen die ESMA innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an welchem die Leitlinien in allen Amtssprachen der EU auf der Website der ESMA veröffentlicht worden sind, darüber informieren, ob sie den Leitlinien (i) nachkommen, (ii) nicht nachkommen, jedoch beabsichtigen, ihnen nachzukommen oder (iii) nicht nachkommen und nicht beabsichtigen, ihnen nachzukommen.
10. Für den Fall der Nichteinhaltung müssen die zuständigen Behörden der ESMA zudem innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an welchem die Leitlinien in allen Amtssprachen der EU auf der Website der ESMA veröffentlicht worden sind, die Gründe für die Nichteinhaltung der Leitlinien mitteilen.

Eine entsprechende Vorlage für diese Mitteilung ist auf der ESMA-Website verfügbar. Die ausgefüllte Vorlage ist an die ESMA zu senden.

11. Für Administratoren besteht keine Pflicht zur Mitteilung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

5. Leitlinien zur Methodik, zur Aufsichtsfunktion und zum Führen von Aufzeichnungen

5.1 Leitlinien zu den Angaben zu einer etwaigen unter außergewöhnlichen Umständen zur Bestimmung eines kritischen oder signifikanten Referenzwerts anzuwendenden Methodik gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Referenzwerte-Verordnung und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe I der Delegierten Verordnung über die Methodik

1. Der Administrator eines kritischen oder signifikanten Referenzwerts oder gegebenenfalls einer Familie kritischer oder signifikanter Referenzwerte sollte als Teil der Angaben zu einer etwaigen unter außergewöhnlichen Umständen anzuwendenden Methodik zumindest die folgenden Informationen zur Verfügung stellen, soweit diese für den betreffenden Referenzwert oder die betreffende Referenzwert-Familie bzw. für die Eingabedaten zu dessen bzw. deren Bestimmung relevant sind:

- (i) die übergreifenden Grundsätze für die Ermittlung der außergewöhnlichen Umstände, wenn möglich ergänzt durch Beispiele für solche Umstände. Nicht abschließende Beispiele für außergewöhnliche Umstände sind: Handelsereignisse wie Handelsunterbrechungen oder unerwartete Marktschließungen, die zu ungewöhnlicher Marktliquidität oder Marktvolatilität führen; Änderungen der Konvertierbarkeit von Währungen, die dazu führen können, dass die Quellen für Transaktionsdaten unzureichend, ungenau oder unzuverlässig sind; von einem Land angekündigte Beschränkungen der Kapitalströme, Börsenschließungen, staatliche Eingriffe, Pandemien oder Naturkatastrophen, die zu außergewöhnlichen Stressphasen führen;
- (ii) soweit möglich die alternativen Möglichkeiten zur Berechnung des Referenzwerts unter außergewöhnlichen Umständen bzw. die wichtigsten Elemente der Methodik, die unter diesen Umständen nicht angewandt werden können;
- (iii) soweit möglich den Anwendungsbereich der etwaigen unter außergewöhnlichen Umständen anzuwendenden Methodik unter Berücksichtigung der dem bereitgestellten Referenzwert zugrunde liegenden Vermögenswerte;
- (iv) soweit möglich die Gründe für die Anwendung der in Ziffer iii genannten etwaigen Methodik unter Berücksichtigung deren Anwendungsbereichs;
- (v) soweit möglich die voraussichtliche Dauer der Anwendung der in Ziffer iii genannten etwaigen Methodik zur Berechnung des Referenzwerts;
- (vi) ob die Anwendung der in Ziffer iii genannten etwaigen Methodik voraussichtlich Auswirkungen auf den Wert des berechneten Referenzwerts haben wird.

5.2 Leitlinien zu wesentlichen Änderungen der Methodik zur Bestimmung eines kritischen oder signifikanten Referenzwerts gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 13 Absatz 2 der Referenzwerte-Verordnung und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung über die Methodik

2. Der Administrator eines kritischen oder signifikanten Referenzwerts oder gegebenenfalls einer Familie kritischer oder signifikanter Referenzwerte sollte nach Möglichkeit dafür sorgen, dass die verkürzte Frist für die Konsultation zu vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen an der Methodik des Administrators dennoch ausreichend ist, um die Verwender und potenziellen Verwender des Referenzwerts in die Lage zu versetzen, die vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen zu bewerten.
3. Bei der Bestimmung, ob die in Absatz 2 genannte verkürzte Frist ausreichend ist, sollte der Administrator die Komplexität und die Art der vorgeschlagenen Änderungen, deren Auswirkungen auf den Referenzwert sowie die Dringlichkeit ihrer Umsetzung berücksichtigen.
4. Die Verfahren für eine Konsultation innerhalb einer verkürzten Frist sollten hinreichend klar dargelegt werden, damit die Verwender und potenziellen Verwender des Referenzwerts die einzelnen Schritte des Konsultationsverfahrens nachvollziehen können.

5.3 Leitlinien zur Aufsichtsfunktion für kritische und signifikante Referenzwerte gemäß Artikel 5 der Referenzwerte-Verordnung und Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung über die Aufsichtsfunktion

5. Um sicherzustellen, dass sich die Aufsichtsfunktion aus Mitgliedern zusammensetzt, die gemeinsam über die entsprechenden Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügen, um die Bereitstellung eines bestimmten Referenzwerts zu überwachen und die vorgesehenen Verantwortlichkeiten der Aufsichtsfunktion zu erfüllen, sollte der Administrator eines kritischen und signifikanten Referenzwerts sicherstellen, dass die Mitglieder der Aufsichtsfunktion – soweit dies je nach Unternehmensführung der Aufsichtsfunktion möglich ist – gemeinsam über einen ausreichenden Überblick und ein hinreichendes Verständnis der verschiedenen Arten von Verwendern des Referenzwerts und seiner Kontributoren verfügen und in der Lage sind, die Verantwortlichkeiten der Aufsichtsfunktion entsprechend wahrzunehmen.
6. Wird die Aufsichtsfunktion von einer natürlichen Person wahrgenommen, findet Absatz 5 keine Anwendung.

5.4 Leitlinien zu den Anforderungen bezüglich des Führens von Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e der Referenzwerte-Verordnung

7. Für jede Abweichung von der Standardmethodik sollten die Administratoren kritischer, signifikanter und nicht signifikanter Referenzwerte Aufzeichnungen führen über:

(i) die Zeitspanne der Abweichung;

- (ii) die Gründe für die Entscheidung zur Abweichung;
- (iii) das Verfahren für die Genehmigung der Entscheidung zur Abweichung.

6. Änderung der Leitlinien zu nicht signifikanten Referenzwerten

8. Die Leitlinien zu nicht signifikanten Referenzwerten werden wie folgt geändert:

(1) Die folgende Leitlinie wird hinzugefügt:

(27a) Für die Zwecke von Ziffer i der Leitlinie 27 sollte der Administrator eines nicht signifikanten Referenzwerts oder einer Familie nicht signifikanter Referenzwerte gegebenenfalls Folgendes angeben:

- (i) die übergreifenden Grundsätze für die Ermittlung der außergewöhnlichen Umstände;
- (ii) soweit möglich eine Zusammenfassung der alternativen Möglichkeiten zur Berechnung des Referenzwerts unter außergewöhnlichen Umständen bzw. die wichtigsten Elemente der Methodik, die unter diesen Umständen nicht angewandt werden können;
- (iii) soweit möglich den Anwendungsbereich der etwaigen unter außergewöhnlichen Umständen anzuwendenden Methodik unter Berücksichtigung der dem bereitgestellten Referenzwert zugrunde liegenden Vermögenswerte;
- (iv) soweit möglich die Gründe für die Anwendung der in Ziffer iii genannten etwaigen Methodik unter Berücksichtigung deren Anwendungsbereichs.

(2) Leitlinie 12 erhält folgende Fassung:

Die Aufsichtsfunktion sollte sich aus einem oder mehreren Mitgliedern zusammensetzen, die gemeinsam über die entsprechenden Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügen, um die Bereitstellung eines bestimmten Referenzwerts zu überwachen und die vorgesehenen Verantwortlichkeiten der Aufsichtsfunktion zu erfüllen. Die Mitglieder der Aufsichtsfunktion sollten über geeignete Kenntnisse des zugrunde liegenden Marktes bzw. der wirtschaftlichen Realität, der bzw. die durch den Referenzwert gemessen werden soll, und nach Möglichkeit auch der verschiedenen Arten von Verwendern des Referenzwerts und dessen Kontributoren verfügen.